

Satzung
der
Landesbank Baden-Württemberg
- Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz -

Fassung: 1. April 2018

Präambel

Die Landesbank Baden-Württemberg (Landesbank) ist durch Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse - öffentliche Bank und Landessparkasse und der Landeskreditbank Baden-Württemberg gebildet worden. Gesetzliche Grundlage der Landesbank ist das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998 (GBl. S.589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013.

§ 1 Rechtsform, Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sitz des Vorstandsvorsitzenden ist Stuttgart. Die Landesbank kann ohne regionale Begrenzung Niederlassungen, Zweigstellen, Börsenbüros und Repräsentanzen errichten und unterhalten.

§ 2 Träger und Haftung

- (1) Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW), das Land Baden-Württemberg (Land), die Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt) und die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (Landesbeteiligungen BW).
- (2) Die Träger unterstützen die Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung der Träger noch ein Anspruch der Landesbank gegen die Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Träger der Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei

deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Landesbank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

- (4) Ein Träger der Landesbank kann unbeschadet von Absatz 5 allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Trägern oder Dritten zeitlich befristete und betragsmäßig festgelegte Garantien gegen marktgerechte Gebühr übernehmen.
- (5) Die Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.
- (6) Soweit ein Träger seinen gesamten Anteil am Stammkapital überträgt, kann er durch Erklärung gegenüber der Landesbank als Träger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Träger scheidet mit Erteilung der Zustimmung aus; der ausgeschiedene Träger haftet im Außenverhältnis für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Landesbank gemäß Absatz 3 entsprechend fort.
- (7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können unter Beachtung der vorstehenden Absätze als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag aufgenommen werden. Gleiches gilt für mit der Trägerschaft beliehene Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich Träger der Landesbank beteiligt sind. Die Beleihung erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Trägers durch Verwaltungsakt der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 3 Stammkapital

- (1) Die Landesbank ist mit einem Stammkapital von 3.483.912.867,65 EUR ausgestattet.

- (2) Am Stammkapital der LBBW in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind beteiligt
 - a. der SVBW mit 1.412.173.351,77 EUR (40,534118 vom Hundert);
 - b. das Land mit 870.573.351,77 EUR (24,988379 vom Hundert);
 - c. die Stadt mit 659.566.164,11 EUR (18,931764 vom Hundert);
 - d. die Landesbeteiligungen BW mit 541.600.000,00 EUR (15,545739 vom Hundert).
- (3) Wenn und soweit die Satzung des SVBW bestimmt, dass seine Mitgliedssparkassen Anteile am Stammkapital unmittelbar aufbringen, werden diese Anteile ihm zugerechnet.
- (4) Das Stammkapital kann durch Beschluss der Hauptversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Jedem Träger, der am Stammkapital beteiligt ist, gebührt bei Erhöhungen ein seinem Anteil entsprechender Anteil am neuen Stammkapital. Soweit ein Träger von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch macht, wächst dieses den anderen Trägern gegen einen entsprechenden Ausgleich in dem Verhältnis zu, in welchem ihre Anteile am Stammkapital zueinander stehen, sofern sie untereinander nichts anderes vereinbaren.
- (5) Die Landesbank kann von ihren Trägern und Dritten Genussrechtskapital, stille Einlagen sowie nachrangiges Haftkapital und andere Arten von Kapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Landesbank hat volle Geschäftsfreiheit. Sie kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Landesbank dienen.
- (2) Die Landesbank stärkt den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringt ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Im Hinblick auf ihren öffentlichen Auftrag ist die Landesbank auch bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten soziale, ökologische, kulturelle und sonstige gemeinnützige Vorhaben zu unterstützen.
- (3) Die Landesbank ist Universalbank und internationale Geschäftsbank.

- (4) Die Landesbank ist auch die Zentralbank der Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Freistaat Sachsen; zusammen mit den Verbundunternehmen der Sparkassen fördert und unterstützt sie die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen im Markt.
- (5) Die Landesbank erfüllt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 des Sparkassengesetzes.
- (6) Die Landesbank ist auch Hausbank des Landes und der Stadt.
- (7) Die Landesbank kann rechtlich unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten, sich an Unternehmen beteiligen und Verbänden als Mitglied beitreten. Sie kann sich ferner am Kapital von Kreditinstituten des öffentlichen Rechts beteiligen und bei solchen Instituten Gewährträger oder Träger sein.
- (8) Die Landesbank hat eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Baden-Württembergische Bank („BW-Bank“) errichtet. Die BW-Bank übernimmt für Baden-Württemberg die Geschäftsfelder des Privat- und Unternehmenskundengeschäfts der Landesbank und der bisherigen Baden-Württembergische Bank Aktiengesellschaft mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft als operativ selbstständige Einheit innerhalb der Landesbank. Sie erfüllt dabei auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart für die Landesbank auch die der Landesbank nach Absatz 5 zugewiesenen Aufgaben einer Sparkasse. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben wird die BW-Bank als Geschäftsbank tätig und kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben. Sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte für die BW-Bank berechtigen und verpflichten die Landesbank. Die Aufgaben und Organisation der BW-Bank werden durch das von der Trägerversammlung am 6. Juli 2005 beschlossene Statut der BW-Bank geregelt. Änderungen des Statuts werden von der Hauptversammlung als Satzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 LBWG beschlossen.
- (9) Die Landesbank hat eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Rheinland-Pfalz Bank („RP-Bank“) errichtet. Die RP-Bank übernimmt für Rheinland-Pfalz und die angrenzenden Wirtschaftsräume als regionale Kundenbank das Geschäftsfeld des Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das

Mittelstandsgeschäft, das Private Banking und die Beratung institutioneller Kunden unter anderem in Fondsanlagen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben wird die RP-Bank als Geschäftsbank tätig und kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben. Sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte für die RP-Bank berechtigen und verpflichten die Landesbank. Die Aufgaben und Organisation der RP-Bank werden durch das von der Trägerversammlung am 25. April 2008 beschlossene Statut der RP-Bank geregelt. Änderungen des Statuts werden von der Hauptversammlung als Satzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 LBWG beschlossen.

§ 5 Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Mündelgeld

- (1) Die Landesbank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.
- (2) Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.
- (3) § 5 Abs. 5 der Satzung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale in der Fassung vom 27. August 1992 sowie § 31 der Grundbestimmungen der Landesgirokasse - öffentliche Bank und Landessparkasse in der Fassung vom September 1992 gelten für die aufgrund dieser Vorschriften gebildeten gesonderten Deckungsmassen fort.
- (4) Die Landesbank ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

§ 6 Organe, Pflichten

- (1) Organe der Landesbank sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Organen der Landesbank bestehen. Der Vorstand kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Landesbank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 7 Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Landesbank sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die der Landesbank obliegenden Aufgaben sind dabei auch zu berücksichtigen.

§ 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Träger werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers, des die prüferische Durchsicht nach § 37w WpHG durchführenden Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
5. die Satzungen der Landesbank und deren Änderungen;
6. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, die Ausgabe von Genussrechten und die Gewährung von stillen Beteiligungen;

7. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes und zur Kündigung von Garantien im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung im Jahr 2009;
8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigung der Beiräte;
9. die Zustimmung zu einer Umwandlung nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt, weitere Hauptversammlungen, wenn das Wohl der Landesbank es erfordert und dann, wenn es der Aufsichtsrat oder ein Träger unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet werden. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 9 Nr. 2, Nr. 5 bis Nr. 7 sowie Nr. 9 bedürfen abweichend von Satz 2 einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Die Stimmrechte der Träger richten sich nach der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital; jeder Euro gewährt eine Stimme.

§ 11 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben; in dieser können Beschlussfassungen in schriftlicher Weise zugelassen werden.

§ 12 Aufsichtsrat, Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, die nach den §§ 13 und 14 bestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt, soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Landesbank betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt, können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Unabhängig von Satz 1 kann der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Neubestellung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Wiederholte Bestellung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats fort.

§ 13 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Beschäftigten nach § 14 zu wählen sind und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt. Sieben der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des Vorsitzenden, müssen

unabhängig sein. Jeder Träger hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist auf Antrag des Aufsichtsrats oder eines Trägers von der Hauptversammlung abzurufen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 14 Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat

Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von den Beschäftigten der Landesbank gewählt und von der Hauptversammlung durch Wahl bestätigt, soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt. Für die zu besetzenden Sitze wird die dreifache Zahl von Beschäftigtenvertretern gewählt. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Sätze 1, 3, 5 und 6, Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 5 des Sparkassengesetzes sowie der Sparkassenwahlordnung mit der Maßgabe, dass

- in § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes das Doppelte der nach Satz 2 zu wählenden Beschäftigtenvertreter zugrunde zu legen sind,
- jeder Wahlberechtigte 21 Stimmen hat und
- der Personalrat oder im Falle des § 9 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) der Gesamtpersonalrat der Landesbank spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter bestellt.

Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen; im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 12 Abs. 1 und 2 LPVG entsprechend. Bei Verlust der Wählbarkeit scheidet der Beschäftigtenvertreter aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Vorstände und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen. Ihm obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, ferner die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses;
 2. die Einrichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, insbesondere des Präsidial-, Prüfungs-, Risiko- und Vergütungskontrollausschusses einschließlich der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse;
 3. die Geschäftsordnung des Vorstands und die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsverteilung;
 4. die Beauftragung des Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 5. die Zustimmung zu folgenden Maßnahmen und Geschäften:
 - a. Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b. vom Vorstand jährlich gemäß § 24 vorzulegender Wirtschaftsplan;
 - c. Errichtung von Auslandsniederlassungen;
 - d. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und von Unternehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands;

- e. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - f. Hereinnahme von Kapital nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt;
 - g. bauliche Maßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - h. weitere Maßnahmen und Geschäfte, die der Aufsichtsrat von seiner Zustimmung abhängig macht;
6. die ihm in dieser Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Landesbank verlangen. Er kann auch die Bücher und Schriften der Landesbank sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser können Beschlussfassungen in schriftlicher Weise zugelassen werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere.

§ 17 Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a. Präsidialausschuss;
- b. Prüfungsausschuss;
- c. Risikoausschuss;
- d. Vergütungskontrollausschuss

sowie ggf. weitere gesetzlich erforderliche Ausschüsse. Er kann weitere Ausschüsse einrichten. Für seine Ausschüsse kann der Aufsichtsrat Geschäftsordnungen erlassen und ihnen darin Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung die Entscheidung des Aufsichtsratsplenums erfordern.

- (2) Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen. Ein Mitglied eines Ausschusses, das gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus diesem Ausschuss aus.
- (3) Die Vorsitzenden des Risiko- und des Prüfungsausschusses sind berechtigt, unmittelbar bei dem Leiter der Internen Revision und dem Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einzuholen. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, unmittelbar bei dem Leiter der Internen Revision und den Leitern der für die Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber jeweils zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen kann die Gewährung von Krediten oder Risikolumina durch den Vorstand ohne Zustimmung des Risikoausschusses geschehen. Der Vorstand hat die Gründe und den wesentlichen Inhalt der Eilentscheidung dem Risikoausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Sparkassenfachbeirat

- (1) Für die Zusammenarbeit der Landesbank als Zentralbank mit den Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen und für das kooperative Zusammenwirken zwischen Landesbank und Sparkassen sowie ihren Verbundunternehmen wird ein Sparkassenfachbeirat eingerichtet.

- (2) Der Sparkassenfachbeirat besteht aus 16 Mitgliedern mit Stimmrecht sowie einem beratenden Mitglied ohne Stimmrecht. Sämtliche Mitglieder müssen Vorstandsvorsitzende von Sparkassen nach Absatz 1 oder Verbandsgeschäftsführer des SVBW oder des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz (SVRP) sein. Vom SVBW werden zehn Mitglieder mit Stimmrecht und vom SVRP drei Mitglieder mit Stimmrecht sowie das beratende Mitglied ohne Stimmrecht entsandt. Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind die jeweiligen Obleute der drei Sparkassenarbeitsgemeinschaften im Freistaat Sachsen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, wobei die jeweiligen Obleute der drei Sparkassenarbeitsgemeinschaften im Freistaat Sachsen durch ihre jeweiligen stellvertretenden Obleute vertreten werden.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt. Die Neuentsendung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können jederzeit abberufen werden. Wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Sparkassenfachbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Sparkassenfachbeirats und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands der Landesbank und ein für Sparkassenangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied sowie deren Vertreter aus dem Vorstand nehmen an den Sitzungen des Sparkassenfachbeirats mit beratender Stimme teil. Im Bedarfsfall kann der Sparkassenfachbeirat die Teilnahme weiterer Vorstandsmitglieder verlangen.
- (6) Der Sparkassenfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Sparkassenfachbeirat kann regionale Sparkassenfachbeiräte bilden. Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Aufgaben des Sparkassenfachbeirats

- (1) Der Sparkassenfachbeirat vertritt die Interessen der Sparkassen gegenüber der Landesbank und berät die Landesbank in ihrer Sparkassenzentralbankfunktion; er ist insoweit zuständig für
 1. die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen;

2. die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Preisgestaltung für die Sparkassen;
3. die Ergänzung des Produktangebots der Landesbank für die Sparkassen;
4. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit und neue Vereinbarungen zwischen der Landesbank und den Sparkassen sowie ihren Verbundunternehmen.

Der Sparkassenfachbeirat kann hierzu vom Vorstand sachdienliche Informationen verlangen.

- (2) Der Vorstand legt dem Sparkassenfachbeirat alle notwendigen Unterlagen zu den Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Beratung vor.
- (3) Sofern kein Einvernehmen zwischen Sparkassenfachbeirat und Vorstand erreicht wird, können beide Seiten den Aufsichtsrat zur Vermittlung anrufen.
- (4) Die Bestellung und Abberufung des für Angelegenheiten der Sparkassen zuständigen Vorstandsmitglieds der Landesbank bedarf der Anhörung des Sparkassenfachbeirats.

§ 20 Vorstand, Vorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und privatrechtlich angestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Mitglieder des Vorstands, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können längstens bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden; in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Aufsichtsrat auch eine längere Bestellung oder Wiederbestellung beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstands und kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands bestimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine

grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung oder Unverträglichkeit, die eine kollegiale Zusammenarbeit im Vorstand gefährdet oder ausschließt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie die Bestellung zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands entsprechend.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und im Unternehmensinteresse. Er vertritt die Landesbank. Bei ihrer Geschäftsführung haben die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Beschäftigter der Landesbank, einschließlich ihrer Niederlassungen, Filialen, Börsenbüros, Repräsentanzen und rechtlich unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse.

§ 22 Vertretung, Zeichnungsbefugnis

- (1) Erklärungen im Namen der Landesbank werden durch zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands abgegeben. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand bestimmen, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam die Landesbank vertreten können.
- (2) Der Vorstand kann, soweit es die Sicherheit zulässt, bestimmen, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:

1. Scheckkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die Landesbank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch den Vorstand in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
 - (5) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.
 - (6) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landesbank können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.
 - (7) Erklärungen und Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften genügen, sind für die Landesbank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.
 - (8) Die Vertretungsberechtigung wird für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands durch den Vorsitzenden des Präsidialausschusses, im Übrigen durch den Vorstand bescheinigt.

§ 23 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Landesbank können ein Beirat oder mehrere Beiräte gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berufen und abberufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte können eine von der Hauptversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Für die Amtsniederlegung von Mitgliedern des Beirats gilt § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Rücktritt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats zu erklären ist.

§ 24 Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist. Die darin enthaltene fünfjährige Mittelfristplanung nimmt der Aufsichtsrat lediglich zur Kenntnis.

§ 25 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Abschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; entsprechendes gilt für die Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zur Billigung.
- (4) Die Landesbank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 26 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sofern ein Ausschüttungsbeschluss erfolgt, sind die Ausschüttungen an die Träger im Verhältnis der Anteile der Träger vorzunehmen.

§ 27 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Landesbank ist die Liquidation vom Vorstand vorzunehmen, soweit die Träger nichts anderes vereinbaren. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den Trägern entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

§ 28 Siegel

Die Landesbank führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Landesbank Baden-Württemberg".

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landesbank sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vorzunehmen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg können durch eine Auslegung an allen Sitzen der Landesbank unter gleichzeitigem Hinweis auf diese Art der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ersetzt werden.
- (3) Auf die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen findet Absatz 2 keine Anwendung.

§ 30 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung (§ 29) im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.